

**Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser ohne Kleineinleitungen<sup>1)</sup> - Kläranlagen -**

gemäß § 9 Abs. 1 AbwAG sowie § 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 SächsAbwAG

**Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung**

gemäß § 4 Abs. 3 AbwAG, § 4 SächsAbwAG sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

**Diese Erklärung und der Antrag sind bis zum 31. März des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres abzugeben. Für den Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung gilt diese Frist als Ausschlussfrist.**

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr \*

--	--

**1 Gewässerbenutzung \***

Name Gewässerbenutzende

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

Gewässer

Einleitstelle/Abwasseranlage

Zeitraum der Einleitung:

01.01. bis 31.12. bzw.

bis

<sup>1)</sup> Kleineinleitungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG sind Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser von weniger als 8 m<sup>3</sup> pro Tag. Einleitungen aus Teilortskanalisationen sind - unabhängig von der täglichen Einleitmenge - grundsätzlich keine Kleineinleitungen und folglich auf Formular AE 1.2 zu erklären.

--	--

## 2 Überwachungswerte (ÜW) \*

Die ÜW für folgende Schadstoffe und Schadstoffgruppen		
CSB P N <sub>ges</sub> AOX Hg Cd Cr Ni Pb Cu G <sub>Ei</sub>  sind in dem die Einleitung zulassenden Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG festgelegt.	CSB P N <sub>ges</sub> AOX Hg Cd Cr Ni Pb Cu G <sub>Ei</sub>  wurden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG bis spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungsjahres auf dem Vordruck Z 1 erklärt.	CSB P N <sub>ges</sub> AOX Hg Cd Cr Ni Pb Cu G <sub>Ei</sub>  wurden gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG mit Vordruck Z 2.1 niedriger erklärt. Das Ergebnis des Messprogramms gemäß § 5 Abs. 3 SächsAbwAG ist mit Vordruck Z 2.2 dieser Erklärung beigefügt.
Reg.-Nr. oder Az. Bescheid <sup>2)</sup>	Datum der Ersatzerklärung	Daten der Heraberkklärungen
Datum der letzten Bescheidänderung		
gültig bis		

## 3 Angaben zu der Jahresschmutzwassermenge, den Abwassermengen und den Schmutzfrachten

<b>3.1 Jahresschmutzwassermenge (JSM)</b>	Jahresschmutzwassermenge (in m <sup>3</sup> )
Die JSM ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt. (Der Nachweis bzw. die Plausibilisierung erfolgt gemäß Nummer 3.2)	
Die JSM wurde gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG mit Vordruck Z 3 niedriger erklärt. Der <b>Nachweis</b> der JSM gemäß § 5 Abs. 3 SächsAbwAG ist <b>zwingend</b> nach einem der unter Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 genannten Verfahren zu erbringen. Andere Methoden sind im Rahmen der Heraberkklärung der JSM nicht zugelassen. (Werden mehrere der unter Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 genannten Verfahren verwandt oder sind mehrere dieser Verfahren durchführbar, so ist der Nachweis durch das jeweils unter Nummer 3.2 vorrangig aufgeführte Verfahren zu erbringen [3.2.1 vor 3.2.2; 3.2.2 vor 3.2.3 ...])	
Die JSM ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 AbwAG zu schätzen. (Der Nachweis bzw. die Plausibilisierung erfolgt gemäß Nummer 3.2)	
<b>3.2 Das im Veranlagungsjahr zugrunde gelegte Verfahren bitte ankreuzen, die eingeleitete JSM eintragen und die Auswertung/nachprüfbare Berechnung als Anlage beifügen. *</b>	Jahresschmutzwassermenge (in m <sup>3</sup> )
3.2.1	Auswertung aufgrund ganzjährig kontinuierlicher Durchflussmessungen
3.2.2	Auswertung aufgrund von Tagesmessergebnissen bei Trockenwetter im Betriebstagebuch
3.2.3	Auswertung aufgrund von Hochrechnungen nach temporären kontinuierlichen Durchflussmessungen über Zeiträume von mindestens zwei Wochen (Winter- und Sommermessung)
3.2.4	Auswertung aufgrund der Förderleistung von Pumpen
3.2.5	Auswertung aufgrund des Wasserverbrauchs
3.2.6	sonstige Methoden

<sup>2)</sup> Registrier-Nummer oder Aktenzeichen des die Einleitung zulassenden Bescheides



--	--

**zu 3 Angaben zur Jahresschmutzwassermenge, den Abwassermengen und den Schmutzfrachten \***

**3.3.3 Einrichtungen zur Notentlastung**

Es gibt keine Einrichtung zur Notentlastung. Die gesamte, der Anlage zufließende Abwassermenge wurde vollständig behandelt und vollumfänglich über die Probenahmestelle geleitet.

Es gibt eine provisorisch, aber dauerhaft verschlossene Einrichtung zur Notentlastung, z. B. ein mit Absperrblase oder Rohrkappe verschlossener Auslass oder ein dauerhaft verschlossener Handschieber. Die gesamte, der Anlage zufließende Abwassermenge wurde vollständig behandelt und vollumfänglich über die Probenahmestelle geleitet. Der dauerhafte Verschluss der Einrichtung zur Notentlastung sowie das Unterbleiben von Abschlägen von teil- oder unbehandeltem Abwasser im betreffenden Veranlagungsjahr wird in einer unterzeichneten Erklärung formlos bestätigt und ist dem Formular beizufügen.

Es gibt eine dauerhaft geöffnete oder regelbare Einrichtung zur Notentlastung mit Messeinrichtung zur Überwachung der Abschläge.

Die gesamte, der Anlage zufließende Abwassermenge wurde vollständig behandelt und vollumfänglich über die Probenahmestelle geleitet. Eine unterzeichnete „Nullmeldung“ ist diesem Formular beizufügen.<sup>3)</sup>

Die Einrichtung zur Notentlastung war im Veranlagungszeitraum in Betrieb, und es wurde teil- oder unbehandeltes Abwasser an der Probenahmestelle vorbeigeleitet. Die Entlastungsaktivität ist gemäß der messtechnischen Überwachung zu dokumentieren und in Form eines unterzeichneten Ereignisberichts (Entlastungsbeginn, -ende, -dauer und Grund für die Notentlastung) beizufügen.<sup>3)</sup>

Die Einrichtung zur Notentlastung war im Veranlagungszeitraum in Betrieb, und es wurde teil- oder unbehandeltes Abwasser über die Probenahmestelle geleitet (Verdünnung/Vermischung nach § 3 Absatz 3 AbwV). Die Entlastungsaktivität ist gemäß der messtechnischen Überwachung zu dokumentieren und in Form eines unterzeichneten Ereignisberichts (Entlastungsbeginn, -ende, -dauer und Grund für die Notentlastung) beizufügen.<sup>3)</sup>

Es gibt eine dauerhaft geöffnete oder regelbare Einrichtung zur Notentlastung ohne Messeinrichtung zur Überwachung der Abschläge.

Es kann ein Nachweis erbracht werden, dass es aus baulich-konstruktiven Gründen unter keinen Umständen zu einer Notentlastung kommen kann. Der Nachweis, z. B. ein hydraulischer Längsschnitt, ist dem Formular beizufügen.

Es kann kein Nachweis erbracht werden, dass die gesamte, der Anlage zufließende Abwassermenge im Veranlagungszeitraum vollständig behandelt und über die Probenahmestelle geleitet wurde.

Es kann kein Nachweis erbracht werden, dass die gesamte, der Anlage zufließende Abwassermenge im Veranlagungszeitraum vollständig behandelt wurde. Die Ausleitung des Abschlags erfolgte jedoch über die Probenahmestelle (Verdünnung/Vermischung nach § 3 Absatz 3 AbwV).

**4 Antrag auf Berücksichtigung einer Vorbelastung**

Der Antrag auf Vorbelastung ist bis zum 31. März des auf die Einleitung folgenden Veranlagungszeitraumes zu stellen. (Bei mehreren Entnahmegewässern bitte gesondertes Blatt verwenden.)

<b>Gewässer, aus dem Wasserentnahme erfolgt:</b>	Bezeichnung		
	in m <sup>3</sup> /d	in m <sup>3</sup> /a	
<b>Wasserentnahmemenge:</b>			

<b>Die Wasserentnahme zulassende Entscheidung:</b>	Datum	Reg.-Nr./AZ.
--	-------	--------------

<b>Die Entnahmemenge wurde bestimmt durch:</b>	Messung	anderweitig
<small>(Das im Veranlagungsjahr zugrunde gelegte Verfahren bitte ankreuzen und Nachweise als Anlage beifügen.)</small>		

**Der Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung wird für folgende Schadstoffe und Schadstoffgruppen gestellt:**

CSB	P	N <sub>ges</sub>	AOX	Hg	Cd	Cr	Ni	Pb	Cu	G <sub>Ei</sub>
-----	---	------------------	-----	----	----	----	----	----	----	-----------------

Es sind eigene Messergebnisse zur Gewässergüte vorhanden (bitte als Anlage beifügen).

<sup>3)</sup> Alle der Einschätzung zugrundeliegenden Messdaten sind umfangreich und über einen Zeitraum von fünf Jahren, einschließlich des Veranlagungsjahres, vorzuhalten.

